

# **Kooperation der SAS-Anwender in Forschung und Entwicklung e. V.**

## **Satzung vom 23.02.2011**

### **A. Allgemeines**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Ziele und Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Ehrenamtlichkeit

### **B. Mitgliedschaft**

- §5 Mitgliedschaft
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

### **C: Organe**

- §8 Organe des Vereins
- §9 Der Vorstand
- §10 Die Mitgliederversammlung
- §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §12 Buch- und Kassenprüfung
- §13 Projektgruppen

### **D. Sonstiges**

- §14 Satzungsänderungen
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Inkrafttreten

*Vorbemerkung:* Wird in der vorliegenden Satzung von Vorstands- und anderen Positionen nur in männlicher Form gesprochen, sind generell auch die weiblichen Formen eingeschlossen.

## **A. Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kooperation der SAS-Anwender in Forschung und Entwicklung“, nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Kooperation der SAS-Anwender in Forschung und Entwicklung e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Ziele des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und der Forschung, insbesondere auch des öffentlichen Gesundheitswesens, durch Verbreitung und Weiterentwicklung von Anwendungen zur Analyse von durch Versuche, Erhebungen, Befragungen oder Studien gewonnenen Daten mit der SAS-Software. Er fördert damit auch die praktische Umsetzung und Verbreitung neuester Verfahren zur Informationsgewinnung.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützt der Verein die Durchführung von Kongressen, insbesondere der Konferenz für SAS-Anwender in Forschung und Entwicklung (KSFE), Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen und führt weitere ihm zur Erreichung der Ziele geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Der Verein fördert den Meinungs austausch und die Zusammenarbeit von deutschsprachigen SAS-Anwendern mit Entwicklern und Forschern durch die Knüpfung und Pflege von Kontakten zu anderen Benutzergruppen sowie zu wissenschaftlichen Fachgesellschaften, wie zum Beispiel der Deutschen Region der Internationalen Biometrischen Gesellschaft (IBC-DR) und der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. (GMDS).

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-57 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

## **§4 Ehrenamtlichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten, Auslagen usw. wird vom Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand kann mit Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Planung und Durchführung der Kongresse, Tutorien oder Schulungen hauptamtliches Personal einstellen.
- (3) Die Bezahlung für hauptamtliches Personal orientiert sich am gültigen Bundes-Angestellten-Tarif.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die das Stimmrecht ausschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine eventuelle Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten möglich
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz jährlicher schriftlicher Zahlungsaufforderung mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
  - d) durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- (7) Dem auszuschließenden Mitglied gemäß §5 (4b) muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in persönlicher oder schriftlicher Form gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied in schriftlicher Form [mit Einschreiben gegen Rückschein] zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte des Mitglieds.
- (8) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in zwei Kategorien:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
- (9) Vernachlässigt ein ordentliches Mitglied die Pflichten, die sich aus seinem Status ergeben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sein Status in den eines fördernden Mitglieds gewandelt werden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen volljährigen Mitglieder haben volles Rede- und Antragsrecht und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nur natürliche und volljährige Personen als ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme, aber weder Wahl- noch Stimmrecht.
- (3) Das Mitglied hat dem Vorstand Adressänderungen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben an der Vereinsarbeit aktiv teilzunehmen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Dazu kann eine Beitrags-/Gebührenordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weitere Mittel werden aus Zuwendungen bzw. Spenden öffentlicher und privater Förderer beschafft, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und deren Verwirklichung unterstützen. Außerdem finanziert sich der Verein aus Überschüssen aus Projektgruppenarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

## C. Organe

### §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Projektgruppen

### §9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu maximal sieben Mitgliedern. Folgende Positionen sind zwingend zu besetzen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Der neue Vorstand sorgt für eine unverzügliche Eintragung ins Vereinsregister
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Der Restvorstand ist in diesem Fall befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 9.1 zu ergänzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei der Feststellung sind die Grenzwerte für den Haftungsausschluss zu beachten.
- (7) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (8) Über die Konten des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzelverfügungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (9) Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstands ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden muss.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch einen der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden schriftlich mitzuteilen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, die keine Satzungsänderungen betreffen, – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß (§10, Absatz 1) geladen wurde. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 10 (3) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge bezüglich Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§12 Buch- und Kassenführung**

- (1) Die Buch- und Kassenführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

## **§13 Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung von Projektgruppen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen wie zum Beispiel Durchführung eines Kongresses oder einer Schulung beschließen.
- (2) Der Leiter der Projektgruppe und sein Stellvertreter werden vom Vorstand benannt. Der Leiter der Projektgruppe muss nicht zwingend ein Mitglied des Vereins sein.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes und des Leiters der Projektgruppe Mitglied der Projektgruppe werden.
- (4) Die Projektgruppe, vertreten durch den Leiter oder seinem Stellvertreter, berichtet mindestens zweimal jährlich dem Vorstand über ihre Arbeit. Spätestens nach zwei Jahren muss der Vorstand über den Fortbestand der Projektgruppe entscheiden.

## **D. Sonstiges**

### **§14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen mit gleicher Tagesordnung, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die zu ändernden §§ der Satzung sowie die jeweiligen Änderungsvorschläge sind in der Einladung mitzuteilen.

### **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen mit gleicher Tagesordnung, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Heidelberger Verein Frauen helfen Frauen e.V. und Unicef, die es unmittelbar und ausschließlich für-gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 29.02.2008 wird damit außer Kraft gesetzt.

Heidelberg, den 23. Februar 2011